

Übersicht Leistungsentgelte



Johanniter-Stift Buseck

Nachfolgende Darstellung zeigt die geltenden Gesamtheimentgelte pro Tag ab dem 01.01.2026 auf.

Kurzzeitpflege	Pflegegrad				
	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Aufwendungen für Pflege und Betreuung	€ 62,81	€ 91,13	€ 108,03	€ 125,65	€ 133,57
Beitrag zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB XI)	€ 0,80	€ 0,80	€ 0,80	€ 0,80	€ 0,80
Ausbildungszuschlag gem. § 12 PflAFinV	€ 4,36	€ 4,36	€ 4,36	€ 4,36	€ 4,36
Aufwendungen für Unterkunft	€ 18,29	€ 18,29	€ 18,29	€ 18,29	€ 18,29
Aufwendungen für Verpflegung	€ 12,19	€ 12,19	€ 12,19	€ 12,19	€ 12,19
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne d. § 82 Abs. 4 SGB XI ggf. § 75 SGB XII	€ 17,30	€ 17,30	€ 17,30	€ 17,30	€ 17,30
Gesamtentgelt pro Tag	€ 115,75	€ 144,07	€ 160,97	€ 178,59	€ 186,51

Gemeinsamer Jahresbetrag nach §42 a SGB XI Falls auf das Budget noch nicht zugegriffen wurde, haben Sie Anspruch auf das Budget i.H.v.	3.539 €
---	----------------

Aus den Leistungsbeträgen der Pflegekasse ergibt sich max. Anzahl an Tagen/ pro Jahr	52,06708842	36,75355696	31,2660129	27,05450654	25,50998342
~ verbleibender Eigenanteil für max. Anzahl an Tagen/ pro Jahr	€ 2.487,77	€ 1.756,08	€ 1.493,89	€ 1.292,66	€ 1.218,87
~ verbleibender Eigenanteil pro Tag	€ 47,78				

Für Rückfragen sowie ein ausführliches Informationsgespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

** Ab dem 1. Juli 2025 werden die bisher getrennt vorgesehenen Leistungsbeträge für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach §§ 39 und 42 SGB XI in einem einheitlichen Jahresbetrag nach § 42a SGB XI zusammengeführt. Für beide Leistungen steht künftig insgesamt ein Gesamtleistungsbetrag von 3.539 € pro Jahr zur Verfügung. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf maximal acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, einschließlich Betreuung und medizinischer Bedarf, bis zu einem Höchstbetrag von 1.854 € pro Jahr. Dieser Leistungsbetrag kann um bis zu 1.685 € erhöht werden, sofern noch nicht vollständige Mittel aus der Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen wurden.